



GEMEINDE-NACHRICHTEN für die Bewohner von St. Pankraz

1/2016

4. Jänner 2016

INHALT

- ◆ Freie Wohnungen
- ◆ Tipps zur Pflege der Tracht
- ◆ Hausärztlicher Notdienst im Bezirk Kirchdorf
- ◆ Infos Kompostieranlage
- ◆ Blutspendeaktion
- ◆ Heizkostenzuschuss
- ◆ BH Kirchdorf - Verordnung Schutz vor Waldbränden
- ◆ Abendgymnasium Linz - Matura kostenlos

Freie Wohnungen

St.Pankraz 100/4, ca. 80 m²

Monatliche Kosten: ca. € 550,—
samt Betriebskosten und USt.;
(ohne Heiz- und Stromkosten)
Eigenmittel: € 1.520,—

St.Pankraz 100/8, ca. 80 m²

Monatliche Kosten: ca. € 570,—
samt Betriebskosten und USt.;
(ohne Heiz- und Stromkosten)
Eigenmittel: € 1.500,—



St.Pankraz 99/8, ca. 80 m²

Monatliche Kosten: ca. € 580,—
samt Betriebskosten und USt.;
(ohne Heiz- und Stromkosten)
Eigenmittel: € 1.500,—

St.Pankraz 99/3, ca. 80 m² ab 1. Februar 2016

Monatliche Kosten: ca. € 560,—
samt Betriebskosten und USt.;
(ohne Heiz- und Stromkosten)
Eigenmittel: € 1.400,—

**Bei Interesse kontaktieren Sie bitte die
OÖWohnbau Linz, Tel.: 0732 700 868-0 oder
das Gemeindeamt St.Pankraz, Tel.: 07565 245-0**

Tipps zur Trachtenpflege

Hattest du schon einmal Probleme beim Bügeln der Dirndlbluse oder bei der Pflege deiner Tracht? Vielleicht haben wir eine Lösung dafür.

**Am Donnerstag, den 21. Jänner 2016 um 14:00 Uhr,
in der Werkstätte unserer Dorfschneiderin
Petra Guger-Damberger,**

(im Gebäude der Volksschule St.Pankraz)
treffen wir uns zum Erfahrungsaustausch.

Du kannst gerne deine eigene Dirndlbluse mitbringen.

Kaffee und Kuchen gibt es zur Stärkung!

**Auf dein Kommen freuen sich
Ortsbäuerin Ulrike Kettenhummer und
Petra Guger-Damberger**

(Text Ulrike Kettenhummer)



Ab 1. Jänner gelten im Bereich Kirchdorf neue Bestimmungen für den hausärztlichen Notdienst am Abend, in der Nacht sowie an Wochenenden und Feiertagen. Sprengel wurden zusammengelegt und vergrößert. Zusätzlich gibt es einen neuen Visitedienst, der bei Bedarf zu den Patienten nach Hause kommt.

Die wichtigste Information für Patienten:

Den Notruf 141 wählen, dort erfährt man alles Weitere.

Der hausärztliche Notdienst (HÄND) steht all jenen zur Verfügung, die außerhalb der Ordinationszeiten dringend einen Arzt brauchen. Allgemeinmedizinerinnen und Allgemeinmediziner sind dafür abends, in der Nacht, an Wochenenden und Feiertagen im Einsatz. Wer gerade Notdienst hat, erfährt man über den **Notruf 141**. Die Hausärztinnen und Hausärzte des Bezirkes teilen sich die Dienste auf und wechseln sich in der Regel jeweils nach 12 Stunden ab.

Ein größerer Betreuungsbereich und gute Versorgung: Wie geht das?

Keine Frage: Viele Hausärztinnen und Hausärzte sind froh über weniger Dienste, denn auch sie haben Familien, die sie brauchen. Doch ebenso haben die Patientinnen und Patienten Vorteile: Wer als Mediziner nach einem regulären, langen Arbeitstag Notdienst in der Nacht hat, kommt 24 Stunden fast nicht zum Schlafen und startet so in den nächsten Ordinationstag. Für die Patienten ist es aber besser, wenn ihr Arzt fit und ausgeruht ist.

Die Neuorganisation der Dienste ist aber auch wichtig, um die landärztliche Versorgung in Zukunft zu sichern. In den kommenden Jahren gehen immer mehr Landärzte in Pension. Schon jetzt ist es schwierig, Nachfolger zu finden. Gegensteuern kann man mit Maßnahmen, die den Beruf attraktiver machen. Weniger Notdienste tragen dazu sicher bei. Außerdem ist die Sprengelordnung veraltet, die Menschen sind heute ja viel mobiler als früher. Wir spüren den Ärztemangel bereits sehr deutlich und müssen das bestehende Notdienst-System entsprechend adaptieren.

Sowohl an Wochentagen, als auch an Wochenenden / Feiertagen gilt....

- Der hausärztliche Notdienst ist über die Rufnummer 141 erreichbar.
- Die regulären Ordinationszeiten (auch die Nachmittags-, Abend- und Samstagsordinationen) der Hausärzte sind von den Bestimmungen zum hausärztlichen Notdienst nicht betroffen.
- Zusätzlich zum hausärztlichen Notdienst in den einzelnen Sprengeln bzw. Bereichen gibt es einen übergeordneten Fahrdienst („**Visitedienst**“), der die Ärzte im Bereitschaftsdienst unterstützt. Dieser fährt vom Standort Kirchdorf aus Visiten. Dieser Visitedienst steht an **Wochentagen** von **19:00 bis 7:00 Uhr**, am **Wochenende und an Feiertagen** von **7:00 bis 19:00 Uhr** (Tagdienst) und von **19:00 bis 7:00 Uhr** (Nachtdienst) zur Verfügung.

Das ist für Patienten zu tun.... Notruf 141

Es ist ganz einfach: Wer medizinische Hilfe am Abend, in der Nacht, am Wochenende oder an Feiertagen braucht ruft den Notruf 141. Dort meldet sich ein Mitarbeiter des Roten Kreuzes, der den Patienten an einen Arzt weitervermittelt oder bei Bedarf einen Hausbesuch organisiert, wenn der Patient nicht mobil ist. Uns Ärzten ist wichtig, dass die Menschen im Bezirk den hausärztlichen Notdienst richtig nutzen. Er ist nur für akute Beschwerden gedacht, bei denen der Patient sofort medizinische Hilfe braucht. Für kleinere bzw. chronische Beschwerden sollen sich die Betroffenen bitte zu regulären Ordinationszeiten an ihren Hausarzt bzw. ihre Hausärztin wenden.



Das Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) ist von dieser Regelung nicht betroffen!

Folgende Gemeinden des Bezirkes Kirchdorf werden zum HÄND Kirchdorf zusammengefasst:

Kirchdorf, Micheldorf, Schlierbach, Oberschlierbach, Inzersdorf, Ried i. Trk., Wartberg a.d.Kr., Nußbach, Pettenbach, Kremsmünster, Molln, Leonstein, Klaus, Windischgarsten, Edlbach, Roßleithen, Rosenau, Spital am P., St. Pankraz, Hinterstoder, Vorderstoder, Steinbach am Ziehberg .

Die Gemeinden Grünburg und Steinbach an der Steyr sind dem HÄND Steyr-Land zugeordnet.

Der neue HÄND Kirchdorf an Wochentagen:

- 1. 14:00 bis 19:00 Uhr: Ordinationsdienst** • Haben 3 Ärzte Rufbereitschaft.
 - Der Ordinationsdienst ist jeweils in der Ordination des diensthabenden niedergelassenen Arztes.
 - Der Ordinationsdienst ist über die Notrufnummer 141 erreichbar.
- 2. 19:00 bis 7:00 Uhr: 1 übergeordneter Visitedienst** für den gesamten Bereich:
 - Stationierung des Visitedienstes in der Rot Kreuz Dienststelle Kirchdorf.
 - Der Visitedienst ist über die Notrufnummer 141 erreichbar

Der neue HÄND Kirchdorf an Wochenend- (Samstag, Sonntag) und Feiertagen:

- 1. 9:00 bis 11:00 und 16:00 bis 18:00 Uhr: 2 Ordinationsdienste** für den gesamten Bereich:
 - Der Ordinationsdienst ist jeweils in der Ordination des diensthabenden niedergelassenen Arztes.
 - Der Ordinationsdienst ist über die Notrufnummer 141 erreichbar
- 2. 7:00 bis 19:00 Uhr: 1 übergeordneter Visitedienst Tag** für den gesamten Bereich:
 - Stationierung des Visitedienstes in der Rot Kreuz Dienststelle Kirchdorf.
 - Der Visitedienst ist über die Notrufnummer 141 erreichbar
- 3. 19:00 bis 7:00 Uhr: 1 übergeordneter Visitedienst** für den gesamten Bereich:
 - Stationierung des Visitedienstes in der Rot Kreuz Dienststelle Kirchdorf.
 - Der Visitedienst ist über die Notrufnummer 141 erreichbar



Infos von der Kompostieranlage

Ein hoffentlich erfolgreiches Gartenjahr neigt sich dem Ende zu und wir wollen uns sehr herzlich bei unseren Kunden und Lieferanten für Ihre Treue bedanken.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch in den Wintermonaten für Beratungen, Terminvereinbarungen oder sonstigen Anliegen zur Verfügung. Weiters möchten wir Sie an die neuen Angebote im nächsten Jahr erinnern. Einerseits bieten wir im nächsten Jahr neben den bewährten Erdmischungen auch Rindenmulch an, andererseits, speziell für Blumenkisterl, auch einen fein abgeseibten (8mm) Premiumkompost.

Unseren neuen Internetauftritt finden Sie unter:
<http://kompostieranlage-spital.stadtausstellung.at>
Für Fragen, Terminvereinbarungen oder sonstigen Anliegen kontaktieren Sie bitte
Herrn Gradauer Bernhard , Tel.Nr.: 0699/81976958
E-Mail: berni.wirth@hotmail.com





Der Blutspendedienst vom Roten Kreuz für OÖ

ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ
OBERÖSTERREICH

lädt Sie herzlich ein zur

Aus Liebe zum Menschen.

BLUTSPENDEAKTION

Mittwoch,	3. Februar 2016	von 15:30 - 20:30 Uhr	Rotkreuz-Haus Windischgarsten
Donnerstag,	4. Februar 2016	von 15:30 - 20:30 Uhr	

Informationen zur Blutspende

Blut spenden können alle gesunden Personen ab dem Alter von 18 Jahren im Abstand von 8 Wochen. Der vor der Blutspende auszufüllende Gesundheitsfragebogen und das anschließende vertrauliche Gespräch mit unserem Arzt dienen sowohl der Sicherheit unserer Blutprodukte, als auch der Sicherheit der Blutspender.

Bitte bringen Sie einen amtlichen Lichtbildausweis oder Ihren Blutspendeausweis zur Blutspende mit. Den Laborbefund erhalten Sie ca. nach 5 Wochen per Post, somit wird die Blutspende für Sie auch zu einer kleinen Gesundheitskontrolle.

Sie sollten in den letzten 3-4 Stunden vor der Blutspende zumindest eine kleine Mahlzeit und ausreichend Flüssigkeit zu sich nehmen und nach der Blutspende körperliche Anstrengungen vermeiden.

Sie dürfen nicht Blut spenden, wenn Folgendes zutrifft:

- Einnahme von Blutdruckmedikamenten
- „Fieberblase“
- offene Wunde, frische Verletzung
- akute Allergie
- Krankenstand und Kur

In den letzten 48 Stunden:

- Eine Impfung mit Totimpfstoff z.B. FSME, Influenza, Diphtherie, Tetanus, Polio, Meningokokken, Hepatitis-A/-B, etc.

In den letzten 3 Tagen:

- Desensibilisierungsbehandlung (Allergien)

In den letzten 7 Tagen:

- Zahnbehandlung
- Zahnsteinentfernung

In den letzten 4 Wochen:

- Infektionskrankheiten (Grippaler Infekt, Darminfektion bzw. Durchfall, etc.)
- Eine Impfung mit Lebendimpfstoff, z.B. Masern, Mumps, Röteln, Schluckimpfung, BCG, etc.
- Einnahme von Antibiotika, Schmerzmittel
- In den letzten 2 Monaten:
- Zeckenbiss

In den letzten 4 Monaten:

- Piercen, Tätowieren, Ohrstechen, Akupunktur außerhalb der Arztpraxis
- Magenspiegelung, Darmspiegelung
- Kontakt mit HIV, Hepatitis-B, -C
- In den letzten 6 Monaten:
- Aufenthalt in Malaria-gebieten

Für Fragen steht Ihnen die Blutzentrale Linz unter der kostenlosen Blutspende-Hotline:

0800 190 190

E-Mail : wmb@o.roteskreuz.at

zur Verfügung.

Weitere Blutspendetermine können Sie in Tageszeitungen sowie im Internet unter www.roteskreuz.at/ooe erfahren.

Bitte kommen Sie Blut spenden, denn nur mit Ihrer Blutspende können wir alle OÖ Krankenhäuser mit genügend lebensrettenden Blutkonserven versorgen.

Spende Blut – rette Leben!



Heizkostenzuschuss

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 21. Dezember 2015 für die Heizperiode 2015/2016 die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an sozial bedürftige Personen beschlossen.

Richtlinien (Auszug aus dem Erlass):

1. Für die Beheizung einer Wohnung – gleichgültig mit welchem Energieträger – wird an sozial bedürftige Personen ein Heizkosten-zuschuss gewährt. Dieser beträgt **152 Euro** bei Unterschreiten der für die soziale Bedürftigkeit festgelegten Einkommensgrenze und **76 Euro** bei deren Überschreitung um bis zu maximal 50 Euro.

2. Es muss sich bei der Wohnung, für die der Heizkostenzuschuss beantragt wird, um den Hauptwohnsitz handeln, die Wohnung muss im Bundesland Oberösterreich sein und ständig bewohnt sein. (Für Zweitwohnsitze ist kein Heizkostenzuschuss möglich). Der Hauptwohnsitz muss während des Antragszeitraumes gegeben sein und zumindest für die Dauer von zwei Monaten bestehen bzw. bestanden haben. *Im Falle eines Umzugs im Antragszeitraum ist die Zuzugsgemeinde für die Bearbeitung des Antrages sowie für die Auszahlung des Heizkostenzuschusses zuständig.*

3. Soziale Bedürftigkeit liegt vor, wenn das monatliche Nettoeinkommen aller tatsächlich im Haushalt/der Wohnung lebenden Personen die Summe der anzuwendenden **Ausgleichszulagenrichtsätze für das Jahr 2016**

- **Alleinstehende: Euro 882,78**
- **Ehepaar/ Lebensgemeinschaft: Euro 1.323,58**
- **je Kind: Euro 165,28 [=Erhöhung des Richtsatzes für jedes Kind um Euro 136,21 zuzüglich Kinderzuschuss von Euro 29,07] nicht übersteigt.**

Bei Bestehen einer Haushaltsgemeinschaft von Eltern(teilen) mit erwachsenen, selbst-erhaltungsfähigen Kindern ist für das „Kind“ die für eine alleinstehende Person festgelegte Einkommensgrenze von **Euro 882,78** anzuwenden, bei gemeinsamem Haushalt von Geschwistern jeweils dieser Richtsatz.

4. Die **Antragsfrist läuft vom 11. Jänner 2016 bis 15. April 2016**. Für sämtliche Anträge gelten die Einkommensverhältnisse des Jahres 2015, wobei für die Festlegung der Einkommensgrenzen die Ausgleichszulagenrichtsätze des Jahres 2016 heranzuziehen sind.

5. Bei der Antrag stellenden Person muss ein eigener Haushalt vorliegen. Ein solcher liegt bei einer Heimunterbringung jedenfalls nicht vor. Leben mehrere Personen in einem Haus, liegen getrennte

Haushalte nur insoweit vor, als diese Personen in jeweils abgeschlossenen Wohneinheiten (Küche, Wohn/Schlafraum, Sanitäreinheit) leben.

6. Ein Heizkostenzuschuss kann nur jenen Personen gewährt werden, die auch tatsächlich für Heizkosten aufzukommen haben. Demnach ist die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an jene Personen ausgeschlossen, bei denen vertraglich sichergestellt ist, dass für ihre Heizkosten Dritte aufzukommen haben (z.B. im Rahmen eines Übergabevertrages). In diesem Sinne gilt dasselbe für Personen, die ihren Brennstoff aus eigenen Energiequellen abdecken.

7. An unterhaltsberechtigter Kinder mit eigener Wohnung kann kein Heizkostenzuschuss gewährt werden, da für deren Lebensunterhalt jene Person aufzukommen hat, die für den/die Unterhaltsberechtigten sorgepflichtig ist. Bei getrennt lebenden Ehepaaren wird, sofern - bei Anrechnung beider Einkommen - ein Anspruch auf Heizkostenzuschuss besteht, dieser nur einmal ausbezahlt.

8. Bezieher/innen von bedarfsorientierter Mindestsicherung haben keinen Anspruch auf den Heizkostenzuschuss.

Bei nicht ganzjährig durchgängigem Mindestsicherungsbezug im Jahr 2015 steht dem/der Antragsteller/in nur dann der Heizkostenzuschuss zu, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Heizkostenzuschuss aktuell kein Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung gestellt ist oder keinerlei Geldleistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung bezogen werden.

Für im Jahr 2015 bezogene Mindestsicherung ist pro Bezugsmonat ein Zwölftel des zu gewährenden Heizkostenzuschusses abzuziehen. Dies gilt sowohl für den/die Antragsteller/in als auch für alle im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.

Der Heizkostenzuschuss kann Asylwerber/innen, deren Aufenthalt in Oberösterreich im Rahmen der Grundversorgung sichergestellt wird bzw. die Möglichkeit dieser Sicherstellung besitzen, nicht gewährt werden.

9. Der/die Antragsteller/in berechtigt die Wohnsitzgemeinde, bei der Bezirksverwaltungsbehörde, als auszahlende Stelle der bedarfsorientierten Mindestsicherung, darüber Auskunft einzuholen, ob der/die Antragsteller/in einen Antrag auf BMS gestellt hat, aktuell Mindestsicherung bezieht oder im abgelaufenen Jahr 2015 bezogen hat.

*Informationen über die gesamten Richtlinien sowie Anträge erhalten Sie am
Gemeindeamt St.Pankraz.*

BH Kirchdorf - Verordnung Schutz vor Waldbränden

Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf als Forstbehörde erlässt auf der Grundlage des § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 in der Fassung von BGBl. I Nr. 189/2013, zum Schutz vor Waldbränden folgende

VERORDNUNG

§ 1

In allen Waldgebieten des politischen Bezirkes Kirchdorf ist jegliches Feueranzünden sowie Rauchen, insbesondere die Verwendung von Feuerwerkskörpern im Wald und in dessen Gefährdungsbereich verboten.

Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

§ 2

Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung gilt als Verwaltungsübertretung nach § 174 Abs. 1 lit. a Z 17 des Forstgesetzes 1975 und wird mit einer Geldstrafe bis zu 7.270,00 Euro oder mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung wird durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf kundgemacht und tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Jänner 2016 außer Kraft.

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Karlheinz Angerer

Abendgymnasium Linz

Matura kostenlos!

Am 22. Februar 2016 startet das Linzer Abendgymnasium mit zwei neuen Klassen, die nach 8 Semestern mit der Vollmatura abschließen. Jeder Erwachsene (Mindestalter 17 Jahre) mit abgeschlossener Pflichtschule kann sich entweder für das Fernstudium mit Kontaktphasen (2x wöchentlich – Freitag plus ein weiterer Tag) oder für den normalen Abendunterricht (Mo-Fr) anmelden.

Diese in Oberösterreich einmalige Weiterbildungschance bietet nicht nur kostenlosen Unterricht, sondern stellt sogar die verwendeten Schulbücher gratis zur Verfügung. Ein modernes Kurssystem ermöglicht die individuelle Planung der persönlichen Studienfortschritte.

Wer schon Oberstufenjahre einer höheren oder mittleren Schule absolviert hat, kann auch in einem höheren Semester eintreten und schneller zur Matura kommen.

Genauere Informationen können Sie auch direkt bei unserem „**Informationsabend**“ am Dienstag, 19. Jänner 2016, von 18:00 bis 21:00 Uhr bekommen.

Anmeldungen sind jederzeit möglich.
Info/Anmeldung auf www.abendgym.at
Beratungshotline: 0732-772637-33

